Schutzkonzept

der Kindertagesstätten von Neue Wege e.V.

Haus für Kinder „Neue Wegelagerer“ (Einrichtung)

Auenstr. 132
80469 München
Tel. 089 386673 190

NEUE WEGE e.V. (Träger)

Haimhauser Str. 3-5a
80802 München
Tel. 089 386673 0

Inhaltsverzeichnis:

1. **Unser Schutzauftrag** 3
2. **Begriffsbestimmungen** 3
3. **Gesetzliche Grundlagen** 4
4. **Risikoanalyse** 5
5. **Verhaltenskodex und Verhaltensampel** 6
5.1 **Verhaltensampel** 9
6. **Präventive Maßnahmen** 10
6.1 **Personalführung** 10
6.1.1 **Einstellung neuer Mitarbeiter*innen** 10
6.1.2 **Fort- und Weiterbildungen** 10
6.2 **Pädagogische Maßnahmen** 11
6.2.1 **Stärkung der Kinder in ihren Rechten** 11
6.2.2 **Partizipation** 11
6.2.3 **Sexualpädagogik** 12
6.2.4 **Prävention im Rahmen der Erziehungspartnerschaft** 13
7. **Intervention** 13
7.1. **Standards bei Verdachtsfällen** 13
7.2 **Verfahrensleitfaden bei Verdacht von Missbrauch, Übergriffe und Gewalt innerhalb der Einrichtung** 14
8. **Rehabilitation und Aufarbeitung** 16
9. **Beschwerdemanagement** 16
10. **Qualitätsmanagement** 18
11. **Vernetzung** 18
11.1. **Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit externen Fachstellen** 18
11.2. **Ansprechpartner*innen und Anlaufstellen** 18
12. **Zum Schluss** 22

Quellen 23

1. Unser Schutzauftrag

WIR SIND NEUE WEGE, WIR GEHEN NEUE WEGE.

NEUE WEGE e.V. ist ein freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe.
Wir als Träger haben die Verantwortung und die Aufgabe, für den Schutz der von uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen Sorge zu tragen. Es ist uns ein besonders wichtiges und gesetzlich verankertes Anliegen, für Maßnahmen zur Prävention vor Gewalt und Intervention zu sorgen.
Mit unseren Kindertagesstätten stellen wir als NEUE WEGE e.V. neben verschiedenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe seit einigen Jahren frühkindliche Bildungs- und Betreuungsangebote bereit.
Der Schutz und das Wohlergehen der Kinder stehen in unserer Einrichtung an oberster Stelle. Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a und §72a SGB VIII wurde mit der Landeshauptstadt München die Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII geschlossen. Diese Vereinbarung stellt die Kooperation zwischen dem zuständigen Jugendamt, dem Träger bzw. der Einrichtung sowie den Einbezug aller Beteiligten dar.
Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unseren Kindertagesstätten zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. In der Beziehung zu uns fühlen sich unsere Kinder angenommen, geschützt und verstanden. Dadurch befähigen wir sie, eine sichere Bindung zu uns aufzubauen. Im pädagogischen Alltag steht das Kind mit seiner Individualität im Mittelpunkt. Wir regen gezielt neue Bildungsprozesse an, ermöglichen den Kindern im Alltag Partizipationsmöglichkeiten und fördern ihre Selbständigkeit. Dies alles findet in einem klaren und für die Kinder transparenten Rahmen statt, der mit Professionalität, Herzlichkeit und Wärme von uns gestaltet wird. Damit ermöglichen wir den Kindern ein Gerüst an Basiskompetenzen, Wissen und Werthaltungen aufzubauen, um sich in unserer Wissensgesellschaft orientieren zu können.
Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren. Bei all der Akzeptanz für Neues, Weltoffenheit und kulturellen Unterschieden gilt bei uns für alle Arten von Machtmissbrauch und (sexueller) Gewalt eine Nulltoleranz-Grenze.
Ähnlich wie die Einrichtungskonzeption bestimmt das Schutzkonzept unser tägliches Handeln und bietet die Basis, einen transparenten und offenen Umgang mit der Thematik, sowie Sicherheit aller Beteiligten zu erreichen. Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt wesentlich auch von der Kultur und dem Teamklima innerhalb einer Institution ab und wird grundlegend von der Leitung der Einrichtung beeinflusst.
Als Basis für unsere tagtägliche Arbeit im Bereich des Kinderschutzes haben wir aus dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan daher folgenden Leitsatz gewählt:
„Wichtig ist: Verantwortlich für den Schutz der Kinder sind immer die Erwachsenen, nie die Kinder selbst.“ (BayBEP, S. 372)

In unserem Haus für Kinder „Neue Wegelagerer“ in der Auenstraße bieten wir Plätze für 12 Krippenkinder im Alter von zwei Monaten bis drei Jahren, sowie für 50 Kindergartenkinder im Alter von drei bis sechs Jahren. Unsere Einrichtung sehen wir als Schutzraum, sich in unterschiedlichen Altersspektren vertrauensvoll und wertschätzend zu begegnen und voneinander zu lernen.

2. Begriffsbestimmungen

Das Wohl des Kindes sicherzustellen ist das oberste Ziel. Bei dem Begriff **„Kindeswohl“** handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der im pädagogischen Alltag folgendermaßen ausgelegt werden kann: „Kindeswohl umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl, in der Pädagogik sichergestellt durch fachlich legitimes, d.h. begründbares, Verhalten. Fachlich begründbar ist Verhalten, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt wird (§ 1 Abs.1 SGB VIII).“

(https://www.paedagogikundrecht.de/kindeswohl/; Zugriff am 29.09.2022)
Bei der sozialwissenschaftlichen Betrachtung des Kindeswohls werden folgende drei Indikatoren festgelegt: **Vernachlässigung, Misshandlung** und **sexueller Missbrauch**. Vernachlässigung kann körperlich, emotional oder erzieherisch passieren. Misshandlungen kategorisiert man nach psychisch und physisch.
In pädagogischen Beziehungen spielt **Macht und Machtgefälle** immer eine zentrale Rolle. Erwachsene haben durch ihre Erfahrung, ihr Wissen, ihre körperliche Überlegenheit und ihre Kompetenzen von Natur aus mehr Macht, als Kinder. Es ist daher elementar wichtig, sich als pädagogische Fachkraft der eigenen Macht bewusst zu sein, um **Machtmissbrauch** zu vermeiden. Über Macht verfügt jemand immer nur so lange, wie das Gegenüber die Macht akzeptiert. Verliert die Macht an Bedeutung, kann sie nur noch über Werkzeuge wie Gewalt bzw. Zwang ausgeübt werden – man spricht somit von Machtmissbrauch (vgl. Knauer und Hansen).
Des Weiteren sind die Begriffe Grenzverletzung bzw. Grenzüberschreitung und Übergriffe im pädagogischen Kontext zu definieren. Von **Grenzüberschreitungen** wird gesprochen, wenn „ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung.“ (Der Paritätische Gesamtverband (2016), S. 4) Zu den Beispielen der **Grenzverletzungen** zählen unter anderem Zwang beim Essen oder Schlafen, Vernachlässigung durch unzureichende Pflegemaßnahmen (z.B. Windel wechseln), körperliche Übergriffe (z.B. am Arm ziehen, schütteln) oder Kinder bloßstellen.
Übergriffe passieren nicht wie Grenzüberschreitungen ohne die entsprechende Intention dem Kind zu schaden, sondern geschehen bewusst und gezielt. „Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit, Sexualität, wie auch Schamgrenzen verletzen. Auch die psychischen Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen.“ (Der Paritätische Gesamtverband (2016), S. 5) Deswegen muss bei jeglichen Übergriffen zum Schutz des Kindes bzw. der Kinder vom Träger bzw. von der Einrichtungsleitung interveniert werden.
Von **sexuellem Missbrauch** wird gesprochen, wenn „der Täter/ die Täterin seine/ ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine/ ihre eigenen [sexuellen] Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder des/der Jugendlichen zu befriedigen.“ (Der Paritätische Gesamtverband (2016), S. 5) Dies bedeutet also, dass „Sexueller Missbrauch an Jungen und Mädchen … jede sexuelle Handlung [ist], die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird (ebd.).
In dem 2002 von der WHO herausgegebenen „Weltbericht Gewalt und Gesundheit“ wird **Gewalt** wie folgt definiert: „Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ (https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO_summary_ge.pdf; Zugriff am 18.07.2023) Diese Definition umfasst die weitreichenden Handlungen, die Gewalt darstellen und auch deren vielfältige Auswirkungen auf die Opfer.

3. Gesetzliche Grundlagen

Um Kindeswohlgefährdungen in Kindertageseinrichtungen zu vermeiden, gibt es unterschiedliche gesetzliche Regelungen:
Im Achten Sozialgesetzbuch ist unter §45 die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung festgelegt. Diese Erlaubnis wird nach Abs. 2 nur erteilt, wenn das Wohl der zu betreuenden Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Außerdem muss nach §45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII

zur Sicherung des Wohls und der Rechte der Kinder ein Konzept zum Schutz vor Gewalt und eine Möglichkeit zur Beschwerde entwickelt, angewendet und deren Umsetzung stetig überprüft werden. Die Erlaubnis ist nach §45 Abs. 7 dem Träger zu entziehen, wenn das Wohl der in der Einrichtung zu Betreuenden gefährdet ist und der Träger nicht bereit und/ oder in der Lage ist, Gefährdungen abzuwenden.
Nach §45 Abs. 3 Satz 2 und §72a Abs. 1 SGB VIII hat die Einrichtung die Eignung des Personals, durch die Vorlage eines Ausbildungsnachweises und eines erweiterten Führungszeugnisses, zu prüfen. Führungszeugnisse müssen in regelmäßigen Abständen vom Träger erneut angefordert und geprüft werden. Ausgeschlossen von der Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen sind nach §72a SGB VIII einschlägig vorbestrafte Personen.
Wird eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so ist nach §8a Abs. 4 SGB VIII und Art. 9b BayKiBiG der Schutzauftrag und das damit einhergehende Verfahren festgelegt. Außerdem wurde zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit der Landeshauptstadt München die Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII geschlossen. Diese Vereinbarung stellt die Kooperation zwischen dem zuständigen Jugendamt, dem Träger bzw. der Einrichtung sowie den Einbezug aller Beteiligten dar.
§47 SGB VIII bestimmt die Melde-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht von Ereignissen und Entwicklungen, welche das Wohl der Kinder beeinträchtigen.

Kinder sind stets in ihrer Entwicklung und bei ihrer Erziehung zu schützen. Als gesetzliche Basis sind daher die Persönlichkeitsrechte, verankert im Grundgesetz zu sehen. „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“, „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“
Die UN-Kinderrechtskonvention geht des Weiteren auf das Recht des Kindes auf Kindeswohl, auf Bildung, auf Schutz vor Gewalt, auf Mitbestimmung, genauso wie die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Interessen der Kinder ein. Nach §1631 Abs. 1 BGB, haben Kinder ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Demnach sind körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen unzulässig.
Sexueller Missbrauch von Kindern wird strafrechtlich unter §176 Abs. 1 StGB geregelt. Dementsprechend ist jegliche sexuelle Handlung, mit einer minderjährigen Person unter vierzehn Jahren (Kind), die durch eine Person vorgenommen wird oder sich durch das Kind vornehmen lässt rechtswidrig.

Ein gesetzlicher Rahmen bietet sowohl präventive Maßnahmen, die nach allen Möglichkeiten eine Kindeswohlgefährdung verhindern sollen, wie auch Interventionen, wenn eine Kindeswohlgefährdung geschehen ist bzw. Handlungsschritte, wenn sie vermutet wird.

4. Risikoanalyse

In einer Risikoanalyse ist das primäre Ziel, Beziehungen, Alltagssituationen und unsere Räumlichkeiten auf Risiken zu untersuchen und dadurch zur Gefahrenminimierung beizutragen im Sinne der Transparenz und Sensibilisierung.
Innerhalb unserer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse haben wir Alltagssituationen, Räumlichkeiten und Gefahrenquellen analysiert, die uns gewisse Risiken aufzeigen.

Risikofaktoren Räumlichkeiten:

- Gruppenräume
- Flur
- Turnhalle
- Nebenräume
- Personalräume
- Küche
- Kleiner und großer Garten

Risikofaktoren zwischen den Kindern:

- „Doktorspiele“
- Grenzüberschreitungen

Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern:

- Abhol- und Bringzeit
- Fotografieren

Risikofaktoren zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern:

- Handhabung von Nähe und Distanz
- Berührungen, Körperkontakte, Kuscheleinheiten
- Einzelbetreuung
- Pflegerische Tätigkeiten (Wickeln, Toilettengang)
- Sexualisierte Sprache und verbalisierte Gewalt
- Mittagsschlaf
- Aufsichtspflicht
- Besonderheiten bei Ausflügen

Risikofaktoren zwischen Mitarbeiter*innen und Eltern

- Handhabung von Nähe und Distanz unter Erwachsenen
- Grenzüberschreitender Sprachgebrauch
- Geschenke
- Abholung durch Abholberechtigte

Innerhalb des Verhaltenskodexes und der Verhaltensampel werden diese Themen nochmal gezielt bearbeitet.

5. Verhaltenskodex und Verhaltensampel

Ein Verhaltenskodex dient der klaren Regelung von bestimmten Situationen und Regeln innerhalb bestimmter Räume, soll Schutz für Kinder, aber auch für Eltern und Mitarbeiter*innen bieten und in erster Linie Gewalttaten, Grenzverletzungen und Missbrauchsfälle verhindern.

In unserer Einrichtung gibt es besonders schützenswerte Räume bzw. Situationen, die im Folgenden aufgezählt werden:
Toiletten- und Wickelbereiche: (Bereich mit sehr hoher Intimität)

- Diese Räume sind besonders geschützt, da sich die Kinder in diesem Bereich teilweise oder ganz entkleiden.
- Kindertoiletten sind ausschließlich für Kinder vorgesehen und werden weder von dem Personal der Einrichtung, noch von außenstehenden Personen, wie beispielsweise Eltern und Geschwistern genutzt. Für Mitarbeiter*innen, Eltern, Geschwister und andere Personen steht ein Gäste-WC im vorderen Flurbereich zur Verfügung.
- Toiletten- und Wickelbereiche sind von außen nicht einsehbar durch z.B. Fenster. Die Kinder sind somit von Blicken anderer geschützt.
- Zum Schutz vor Gewalt innerhalb der Einrichtung verfügt der Toiletten- und Wickelbereich über Fenster in den Türen und wird nicht abgeschlossen.
- Die Eltern dürfen den Sanitärbereich der Kinder nicht betreten. Hierfür können sie die Gästetoilette mit eigenem Wickeltisch nutzen.
- Den Kindern wird ein ungestörter Toilettenbesuch, sowie eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.
- Werden Reparaturen in diesen Bereichen getätigt, wird der Raum für Toiletten- und Wickelvorgänge gesperrt. Sollten sich aus angekündigten und nachvollziehbaren Gründen externe Personen (z.B. Handwerker) im Bad aufhalten, ist ein Toilettengang im abgetrennten Toilettenbereich nur durch Begleitung eines einrichtungsinternen Pädagogen möglich. Dies erfordert in jedem Fall eine Einschätzung und Einzelfallentscheidung.

Gruppenräume: (Bereiche mit mittlerer Intimität)

- Gruppenräume sind in unserer Einrichtung ein geschützter Ort für Kinder und Mitarbeiter*innen.
- Gruppen- und Nebenräume werden grundsätzlich nicht von Eltern und anderen Personen betreten.
- Sollten die Eltern sich in diesen Räumen aufhalten (z.B. in der Eingewöhnungszeit, Hospitationssituationen) ist dies von den pädagogischen Mitarbeiter*innen zu beaufsichtigen und zu begleiten.

Schlafbereich: (Bereiche mit mittlerer Intimität)

- Der Schlafraum dient besonders den Krippenkindern zum Rückzug und zur Erholung und stellt dadurch einen Bereich mit mittlerer Intimität dar.
- Eltern und andere Personen haben grundsätzlich keinen Zutritt zum Schlafraum. Auch in Eingewöhnungssituationen wird der Wirkungsbereich der Eltern von den pädagogischen Mitarbeiter*innen vorgegeben.
- Geschlossene Räume, wie z.B. der Schlafbereich werden nicht abgesperrt und sind jederzeit durch Fenster einsehbar.

Eingangsbereich, Flur: (Bereich mit geringer Intimität)

- Der Eingangsbereich, Kinderwagenraum und der Flur mit den Garderoben ist ein Bereich, der für alle Kinder, Mitarbeiter*innen und Eltern zugänglich ist. Darum weist dieser Bereich geringe Intimität auf.
- Eltern und andere Personen dürfen sich zu Bring- und Abholzeiten in diesen Orten aufhalten.

Außengelände und öffentliche Räume: (Bereiche ohne Intimität)

- Sowohl der kleine Garten, der große Garten, als auch öffentliche Räume (z.B. Spielplatz, Einkaufsmöglichkeiten) sind nicht von außenstehenden Personen abzugrenzen.
- Im Außengelände dürfen sich Eltern und andere Personen zu Bring- und Abholzeiten aufhalten, vorausgesetzt pädagogisches Personal ist anwesend. Ebenso dürfen sich Eltern oder andere Begleitpersonen während der Eingewöhnung, in Anwesenheit des pädagogischen Personals im Garten aufhalten.
- Beim Baden und Plantschen im Garten sind die Kinder angemessen bekleidet, also mindestens mit Badekleidung.
- Werden Reparaturen oder andere Dienstleistungen im Außengelände vorgenommen, so ist immer ein*e Pädagog*in anwesend.
- In öffentlichen Räumen sind Kinder ausnahmslos angemessen gekleidet.
- Körpererkundungen sind im Außengelände und öffentlichen Räumen nicht erlaubt, d.h. auch z.B. „Doktorspiele“ sind in diesem Falle konsequent zu untersagen.

Personalräume, Funktionsräume, Personal- und Gästetoiletten: (Bereiche ohne Intimität)

- Das Leitungsbüro, das Bastellager, die Küche, der Personalraum und die Gästetoilette sind Räume für erwachsene Personen.
- In Personal- und Funktionsräumen dürfen sich Kinder nur in Ausnahmefällen (z.B. zu gezielten pädagogischen Angeboten) aufhalten. Da diese Räume keine Fenster an den Türen besitzen, müssen während der Anwesenheit der Kinder, die Türen geöffnet bleiben.

Bereichsübergreifende und bindende Regelungen zum Schutz der Kinder:

- Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen, z.B. Kinderbäder umzuziehen.
- Eltern und Mitarbeiter*innen sorgen für eine angemessene und vollständige Kleidung bei den Kindern.
- Fotos von Kindern werden in den Räumen so aufgehängt, dass sie von außen nicht sichtbar sind.

- Die Kinder dürfen lediglich an abholberechtigte Personen übergeben werden. Die Eltern teilen rechtzeitig den Gruppenpädagog*innen mit, wer zum Abholen des Kindes kommt. Falls die Pädagog*innen vor Ort die abholberechtigte Person nicht kennen, muss ein Ausweisdokument vorgezeigt werden. Im Zweifelsfall kann das Kind nicht ohne Rücksprache mit den Sorgeberechtigten abgegeben werden.

Regelungen für den Brandschutz und Erste-Hilfe-Maßnahmen
Um Sicherheit in unseren Räumlichkeiten tagtäglich zu gewährleisten sind Flucht- und Rettungspläne in unserer Einrichtung vorhanden, die den Grundriss, Notausgänge, Standorte des Erste-Hilfe-Koffers und des Feuerlöschers und die Sammelstelle im Brandfall zeigen. Die Fluchtwege sind im Haus bekannt und in regelmäßigen Abständen wird mit den Kindern eine Evakuierungsübung durchgeführt, um für den Notfall vorbereitet zu sein.

Alle zwei Jahre werden die Pädagog*innen unserer Einrichtung im Rahmen der Schulung „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ geschult, um im Notfall wirksam Erste Hilfe leisten zu können. Auch die Notfallnummern, wie Notruf, Giftnotrufnummer und die Kontaktdaten der Eltern sind für den Notfall jederzeit griffbereit in der Nähe des Telefons.

Regelungen zur Nutzung von Medien und technischen Geräten
Mediennutzung und auch „Medienmündigkeit“ werden immer wichtiger in der heutigen Gesellschaft. Im pädagogischen Alltag nutzen wir daher zahlreiche unterschiedliche Medien, wie beispielsweise Bücher, CDs, Hörbücher, aber auch Tablets und PCs. Gemeinsam mit den Kindern bauen die Pädagog*innen diese Medien altersentsprechend und mit begrenztem zeitlichen Faktor in den Alltag ein. Somit lernen die Kinder einen normalen, offenen und neugierigen Umgang, mit dem Ziel, ein Gesundes Medienverhalten zu entwickeln.

Beziehungsgestaltung: Wir achten darauf, dass wir in den Beziehungen zu den Kindern eine professionelle Haltung einnehmen. Wir begegnen ihnen mit Wertschätzung und Akzeptanz. Wir behandeln keine Kinder ungerecht und vermeiden Bevorzugung. Feste Abläufe im Alltag, wie die Wickelsituation oder der Morgenkreis, werden von den Mitarbeiter*innen im Wechsel angeboten. So können die Kinder verschiedene pädagogische Handlungsweisen und Methoden kennenlernen. Wir achten dennoch auf immer gleichbleibende Rituale. Wir betreuen die uns anvertrauten Kinder nicht privat in Form von „Babysitting“. Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien sowie gemeinsamen Unternehmungen mit diesen gegenüber der Leitung und dem gesamten Team transparent.

Umgang mit Nähe und Distanz: Emotionale und körperliche Zuwendung werden von uns als Pädagog*innen angeboten, wobei die Kinder immer entscheiden, ob und von wem sie dieses Angebot annehmen. Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme sollten immer vom Kind ausgehen. Nähe und Distanz wird von uns achtsam und professionell gestaltet. Sollte ein Kind von sich aus eine*n Mitarbeite*in küssen wollen, bieten wir ihm andere Ausdrucksformen von Zuneigung, wie z.B. eine Umarmung an. Wir geben den Kindern keine abkürzenden Kosenamen. Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen. Ausnahmen hierbei sind mit den Eltern vereinbarte oder von ihnen gewünschte Abänderungen oder Verkürzungen des Namens des Kindes. Wir unterstützen die Kinder dabei, ihrem Alter angemessen, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar körperlich oder wenn möglich verbal (z. B. durch Nein/Stopp sagen) zu kommunizieren. Durch unsere Vorbildfunktion üben und vermitteln wir mit den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu fremden Erwachsenen zu wahren.

Konfliktsituationen: Manchmal ist es notwendig, Kinder körperlich in Konflikt- und Gefährdungssituationen zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird, wenn möglich eine zweite Person hinzugezogen. Wir bieten den Kindern Hilfestellung in für sie schwer oder nicht zu bewältigenden Situationen, wie bei beispielsweise nicht zu lösenden Konflikten und zeigen ihnen Wege aus den Situationen.

Aufsichtspflicht: Nach der morgendlichen Übergabe der Kinder an uns, beginnt unsere Aufsichtspflicht. Innerhalb unseres gesetzlichen Bildungs- und Betreuungs- bzw. Schutzauftrag nehmen wir diese jederzeit wahr. Natürlich benötigen Kinder auch Freiräume und Rückzugsmöglichkeiten. In diesen Momenten ist nicht immer ein*e Pädagogin vor Ort, allerdings in der Nähe. So können wir den Kindern auch die nötigen Freiräume und Zeit für sich gewähren.

Sicherheit: Während der Bring- und Abholphase kommen einige Personen in unsere Einrichtung. Zum Schutz der Kinder ist uns besonders wichtig, dass unsere Haustüre immer per Freisprecheinrichtung geöffnet wird. Für bringende oder abholende Eltern gilt die Regel, nur nach dem Klingeln einzutreten und niemanden anderweitig hereinzulassen.

Ausflüge: Bei Ausflügen sind mindestens zwei Pädagog*innen dabei. Die Kinder werden altersentsprechend begleitet, d.h. wir nutzen die Ausflugswagen, achten auf Verkehrssicherheit und kommunizieren die Regeln des Straßenverkehrs altersentsprechend den Kindern.

Regeln und Werte ordnen das gemeinsame Leben in einer Gesellschaft. Sie geben Orientierung und sorgen dafür, dass Fairness und Gerechtigkeit für alle gelten. Ausnahmen und Konsequenzen gehören ebenso dazu. Haus- und Gruppenregeln werden (soweit es altersentsprechend möglich ist) gemeinsam mit den Kindern erarbeitet und sind für alle bindend. Ein konsequentes Erzieherverhalten ist nicht gleichzusetzen mit Sanktionen.

Umgang mit Geschenken: Geschenke werden in unserer Einrichtung nicht als Belohnung eingesetzt. Geschenke sind eine persönliche Wertschätzung für besondere Anlässe, z.B. Geburtstag, Abschied. Diese Regelung gilt in Bezug auf Kinder, wie auch auf Eltern.

5.1 Verhaltensampel

Eine Verhaltensampel zeigt auf, welches Handeln in unserer Einrichtung als pädagogisch richtig und wertvoll, als pädagogisch kritisch und als völlig inakzeptabel eingestuft wird. Natürlich können hier nicht lückenlos alle Situationen und Handlungen aufgezählt werden. Die Verhaltensampel soll als Basis eine Richtungsweisung darstellen, durch die man sein eigenes pädagogisches Handeln jederzeit auch selbst reflektieren kann.

Pädagogisch richtiges, wichtiges und entwicklungs-förderndes Verhalten

- Wertschätzendes Verhalten
- Einhaltung verlässlicher Strukturen
- Offenes, positives Menschenbild
- Zuverlässigkeit
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Regelkonformes Verhalten
- Beachtung der Privat- und Intimsphäre
- Selbstreflexion
- Kind-orientiertes Handeln
- Partizipation und Miteinander
- Empathisches Handeln
- Professionelles Nähe- und Distanzverhältnis
- Freundliches Auftreten
- Gerechtes, demokratisches und konsequentes Handeln
- Authentizität
- Vorbildfunktion
- Ehrlichkeit
- Loyalität
- Aufmerksames Zuhören
- Positive Grundhaltung
- Lob und Kritik altersentsprechend

Dieses Verhalten ist kritisch zu betrachten und erfordert eine reflexive Betrachtung.

- Kinder in ihrer Entwicklung begrenzen
- Kinder nicht ausreden lassen
- Überforderung der Kinder
- Unterforderung der Kinder
- Inszeniertes Verhalten
- Geheimnisse von Kindern weitererzählen
- Verabredungen nicht einhalten
- Nicht-einhalten persönlicher Grenzen

Pädagogisch inakzeptabeles Verhalten, dass zu (arbeits-rechtlichen) Sofortmaßnahmen führt

- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Intime Berührungen (außerhalb pflegerisch notwendiger Maßnahmen)
- Zwang
- Verletzungen zufügen
- Schreien
- Verhinderung der Bedürfnisbefriedigung, z.B. Essen, Schlafen, pflegerische Maßnahmen vorenthalten
- Bloßstellung
- Filme/Fotos verbreiten
- Ignorieren
- Stigmatisierung
- Verletzung des Datenschutzes
- Diskriminierung
- Sozialer Ausschluss
- Schläge
- Angst verbreiten
- Vorführen

6. Präventive Maßnahmen

Damit Straftaten überhaupt nicht vollzogen werden können, halten wir zahlreiche präventive Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen ein.
Die Einrichtungsleitung hat grundsätzlich eine Vorbildfunktion, wenn es um einen wertschätzenden, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang mit Kindern, Eltern und Kolleg*innen geht.

6.1 Personalführung

Präventionsthemen ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, zeigen Themen bei der Personalauswahl auf und reichen bis in die unterschiedlichen Gespräche während der Probezeit hinein. Auch im späteren Verlauf, z.B. bei Mitarbeitergesprächen fließen die Inhalte mit ein.

6.1.1 Einstellung neuer Mitarbeiter*innen

Im Bewerbungsgespräch besteht für die Einrichtungsleitung die Möglichkeit, einen ersten Eindruck über die bzw. den mögliche*n neue*n Mitarbeiter*in zu erlangen. Hierbei können zu Beginn folgende Punkte zur Schutzthematik in unserer Einrichtung in Erfahrung gebracht werden:

- eigene Haltung und bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen (persönliche Eignung nach §72a SGB VIII)
- eigene Haltung zu Nähe und Distanzverhältnis
- Hinweise auf tätigkeitsumfassenden Schutzauftrag/Schutzkonzept

Alle Mitarbeiter*innen und andere Personen, welche z.B. durch Projekte in der Einrichtung tätig sind, haben zu Tätigkeitsbeginn ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis beim Träger abzugeben. Dies ist unabhängig von der Art und Dauer der Anstellung. Das erweiterte Führungszeugnis wird in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle drei Jahre, erneut vom Träger geprüft.

Bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen wird in Hinblick auf den Schutz der uns anvertrauten Kinder folgende Punkte beachtet:

- Mitarbeiter*innen werden umfassend in das Schutzkonzept der Einrichtung und der daraus resultierenden Haltung bzw. Aufgaben eingewiesen.
- Neue Mitarbeiter*innen halten sich zu Beginn in der Gruppe noch zurück, um den Weg für ein angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis zu schaffen.
- Wickel- und Toilettengänge begleiten neue Mitarbeiter*innen erst nach einer ausgiebigen Kennenlern- und Einarbeitungsphase und zunächst in Begleitung einer*eines weiteren Mitarbeiters*Mitarbeiterin.
- Bei den Probezeitgesprächen wird mit der bzw. dem neuen Mitarbeiter*in über das bisherige Gelingen der Umsetzung des Schutzkonzepts und dem daraus resultierenden Verhaltenskontext reflektiert. Bei aufgekommenen Unklarheiten oder Schwierigkeiten in der Umsetzung wird eine Klärung bzw. Lösungsfindung angestrebt.

6.1.2 Fort- und Weiterbildungen

Der Träger unserer Einrichtung bzw. stellvertretend die Einrichtungsleitung stellt sicher, dass alle Mitarbeiter*innen bezüglich des Themas Schutzauftrag und Kinderschutz, als auch zur Prävention und Intervention bei (sexualisierter) Gewalt regelmäßig geschult und fortgebildet werden.

6.2 Pädagogische Maßnahmen

Wir bevorzugen jederzeit Prävention, statt Intervention. Durch pädagogische Lernprozesse können wir proaktiv Wissen an Eltern und Kinder weitergeben. Im Rahmen der Elternarbeit werden daher immer wieder Themen zum Schutz der Kinder platziert. Auch im Gruppenalltag vermitteln wir den Kindern Kompetenzen im Umgang miteinander, die präventiv vor Übergriffen schützen sollen. Ebenso thematisieren wir das Thema innerhalb der regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen und interkollegialen Beratungen.

6.2.1 Stärkung der Kinder in ihren Rechten

Alle Menschen besitzen Rechte, welche in der Charta der Menschenrechte festgelegt sind. Da Kinder, anders als Erwachsene, besondere Bedürfnisse besitzen, haben die Vereinten Nationen (UNO) 41 Kinderrechte eingeführt.
Die zehn wichtigsten Kinderrechte im Überblick:

Recht auf Gleichheit	Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung
Recht auf Gesundheit	Recht auf gewaltfreie Erziehung
Recht auf Bildung	Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
Recht auf Spiel, Freizeit	Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
Recht auf elterliche Fürsorge	Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Bei der Umsetzung der Kinderrechte heißt es vor allem, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, […] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt [darstellt], der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Unicef Kinderrechte)

Die Befähigung der Kinder in ihren Rechten stellt in unserer Einrichtung eine zentrale Aufgabe dar. Nur wer seine Rechte auch kennt, besitzt die Möglichkeit sie einzufordern. Deshalb ist es besonders wichtig, dass schon von Anfang an Kindern ihre Rechte gezielt vermittelt werden.

Wir vermitteln den Kindern bei pädagogischen Angeboten und im Alltag Aussagen wie:

- NEIN, heißt auch NEIN!
- Mein Körper gehört mir und ich darf entscheiden was mir guttut!
- Ich darf meine Meinung äußern und sie wird ernst genommen!
- Ich darf mir Hilfe holen, wenn ich mir selbst nicht zu helfen weiß!

6.2.2 Partizipation

Um Kinder in unserer Einrichtung stark zu machen und Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern abzubauen, binden wir sie in Entscheidungen, welche sie betreffen, entsprechend dem Entwicklungsstand ein.

„Jedes Kind hat nach der UN-Kinderrechtskonvention das Recht, an allen es betreffenden Entscheidungen entsprechend seinem Entwicklungsstand beteiligt zu werden.“ *(Handreichung*

zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans „Bildung, Erziehung und Betreuung von Kinder in den ersten drei Lebensjahren, S. 35)
Nach diesem Grundsatz wollen wir den Kindern unserer Einrichtung einen Ort bieten, an dem sie sich als Teil einer Gemeinschaft erleben können, in der jedes Mitglied gesehen und ernst genommen wird.
Partizipation, also die „Teilhabe“ der Kinder, wird bei uns im Alltag gelebt. Diesen gestalten wir so, dass es allen Kindern ermöglicht wird, an für sie relevanten Entscheidungen mitzuwirken und Verantwortung zu übernehmen. Wir bieten Gelegenheiten, Beschwerden äußern zu können und Streitkultur zu erlernen. Dabei begegnen wir jedem Kind stets auf Augenhöhe und schätzen es in seiner Einzigartigkeit wert. Auch die jüngsten Kinder äußern auf unterschiedlichste Art und Weise Wünsche und Bedürfnisse und werden von uns altersentsprechend miteinbezogen.
Die Teilhabe der Kinder heißt natürlich nicht, dass ihnen jeder Wunsch erfüllt wird oder es keine Regeln gibt, sondern dass wir alle Belange und Wünsche ernst nehmen und eine gemeinsame Lösung suchen wollen, mit der die Beteiligten zufrieden sind.
Durch die Partizipation der Kinder wollen wir deren Selbstbild stärken und sie auf die demokratische Gesellschaft vorbereiten, in die sie hineinwachsen.

Wie wir Partizipation und Demokratie in unserer Einrichtung leben:

Die Kinder…

- bestimmen selbst, was, wo und mit wem sie spielen wollen
- bewegen sich in der Teilöffnungszeit selbstbestimmt durch die Einrichtung
- „dürfen“ streiten und diskutieren und werden dabei vom Personal sensibel begleitet
- gestalten selbst den Morgenkreis oder sind an der Gestaltung beteiligt mit (z. B. bei Liederauswahl, Themen, die besprochen werden, …)
- nehmen an Kinderkonferenzen teil, in der Wochenthemen oder Projekte bestimmt und bearbeitet werden
- übernehmen ihrem Entwicklungsstand angemessen Aufgaben im Alltag
- sind bei Essenssituation und pflegerischen Situationen beteiligt
  (z. B. Was und wie viel möchte das Kind essen? Möchte es auf die Toilette gehen oder gewickelt werden?)
- kennen die Regeln und Grenzen im Haus, die vom Personal regelmäßig reflektiert und angepasst werden

Die Pädagog*innen…

- haben jederzeit ein „offenes Ohr“ für alle Belange der Kinder
- greifen Interessen der Kinder in Angeboten und Gestaltung des Alltags auf
- gestalten die Räume und Auswahl an Spielmaterialien an die Bedürfnisse der Kinder angepasst
- setzen wo nötig auch Grenzen in der Entscheidungsvielfalt

6.2.3 Sexualpädagogik

Sexualpädagogik oder -erziehung ist in der ganzheitlichen Erziehung von Kindern ein wichtiges Element und stellt einen Teil der Persönlichkeitsentwicklung dar. Das Ziel ist es, Kindern einen positiven Umgang mit der eigenen Sexualität und dem eigenen Körper zu vermitteln, sie für ihre Gefühle und die Gefühle anderer zu sensibilisieren und den gleichberechtigten Umgang zwischen allen Geschlechtern zu ebnen.

In unserer Einrichtung…

- orientieren wir uns am Interesse der Kinder und beantworten offen Fragen
- verwenden wir korrekte Ausdrücke für Geschlechtsorgane
- nehmen wir spezifische Bedürfnisse bei der Körperpflege und Sauberkeitserziehung wahr und berücksichtigen diese

- akzeptieren wir jederzeit das persönliche Schamgefühl der Kinder
- gestalten wir unsere Räumlichkeiten so, dass die Kinder die Möglichkeit haben sich zurück zu ziehen und geborgen zu fühlen (z.B. durch Kuschelecke, Decken, Kissen)
- stellen wir Material und Angebote, welche der Sexualerziehung dienlich sind, zur Verfügung (z.B. Bücher, Puzzles, Verkleidungsutensilien, Spiegel)
- bieten wir pädagogische Angebote an, welche für die eigenen Körpererfahrungen wichtig sind (z.B. Kindermassagen, kreative Angebote mit Fingerfarbe, Experimente mit Schaum)

Im Rahmen der sexualpädagogischen Entwicklung von Kindern kann es zu sogenannten **„Doktorspielen“** kommen. Diese gehören zur frühkindlichen Entwicklung, denn besonders im Vorschulalter erkunden Kinder ihren und andere Körper. Doktorspiele werden von uns pädagogisch begleitet und im Alltag thematisiert. Wir sprechen unter anderem im Morgenkreis gezielt das Thema Körper und die Wahrung der persönlichen Grenzen an und nutzen hierfür Bücher, Bildkarten und andere Medien. Doktorspiele müssen stets einvernehmlich stattfinden. Sollte ein Kind vehement wiederholt übergriffig behandelt, es zu Verletzungen kommen oder Regeln missachtet werden, hat dies ein konsequentes Einschreiten von Seiten des pädagogischen Personals zur Folge.
Auch im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zu Eltern werden Doktorspiele nach Bedarf thematisiert. Sollte es zu Vorfällen kommen, die außerhalb des üblichen „Doktorspieles“ liegen, wird sofort im Rahmen eines Elterngespräches die Situation auf- und mögliche Lösungen erarbeitet. Auch strukturelle Veränderungen im Alltag, d.h. intensive Begleitung und Beobachtung eines Kindes sind eine Maßnahme, die auf ein übergriffiges Verhalten im Bedarfsfall folgen kann.

6.2.4 Prävention im Rahmen der Erziehungspartnerschaft

Ein Teil und Ziel unserer Elternarbeit im Rahmen unseres Schutzkonzeptes ist es Eltern zur Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen. In Form von Infomaterial stellen wir zahlreiche Zusatzinformationen zur Verfügung. Wir sehen den Elternbeirat als wichtiges Gremium, den wir partizipativ an unserem Kita-Alltag teilhaben lassen und in Kinderschutzfälle der Situation entsprechend involvieren. Kinderschutz ist außerdem Teil der Elternabende, um die Wichtigkeit stets zu verdeutlichen.
Die aktuellste Fassung des Schutzkonzeptes wird gemeinsam mit unserem Einrichtungskonzept auf unserer Internetseite veröffentlicht und liegt außerdem im Eingangsbereich aus.

7. Intervention

Die folgenden Maßnahmen der Intervention greifen, sobald der Verdacht im Raum steht, dass ein Kind (sexualisierter) Gewalt ausgesetzt ist.

7.1. Standards bei Verdachtsfällen

Diese Aspekte sind grundsätzlich bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu beachten:
- Ruhe bewahren
- Alternative Szenarien überprüfen
- Aussagen von Kindern zweifelsfrei und wertungsfrei begegnen
- Beratung von geschulten Fachkräften hinzuziehen
- Sorgfältige Dokumentation

7.2 Verfahrensleitfaden bei Verdacht von Missbrauch, Übergriffe und Gewalt innerhalb der Einrichtung

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a und §72a SGB VIII wurde mit der Landeshauptstadt München die Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII geschlossen. Diese Vereinbarung stellt die Kooperation zwischen dem zuständigen Jugendamt, dem Träger bzw. der Einrichtung sowie den Einbezug aller Beteiligten dar.

Verfahren in Bezug auf eine Gefährdung durch Sorgeberechtigte:

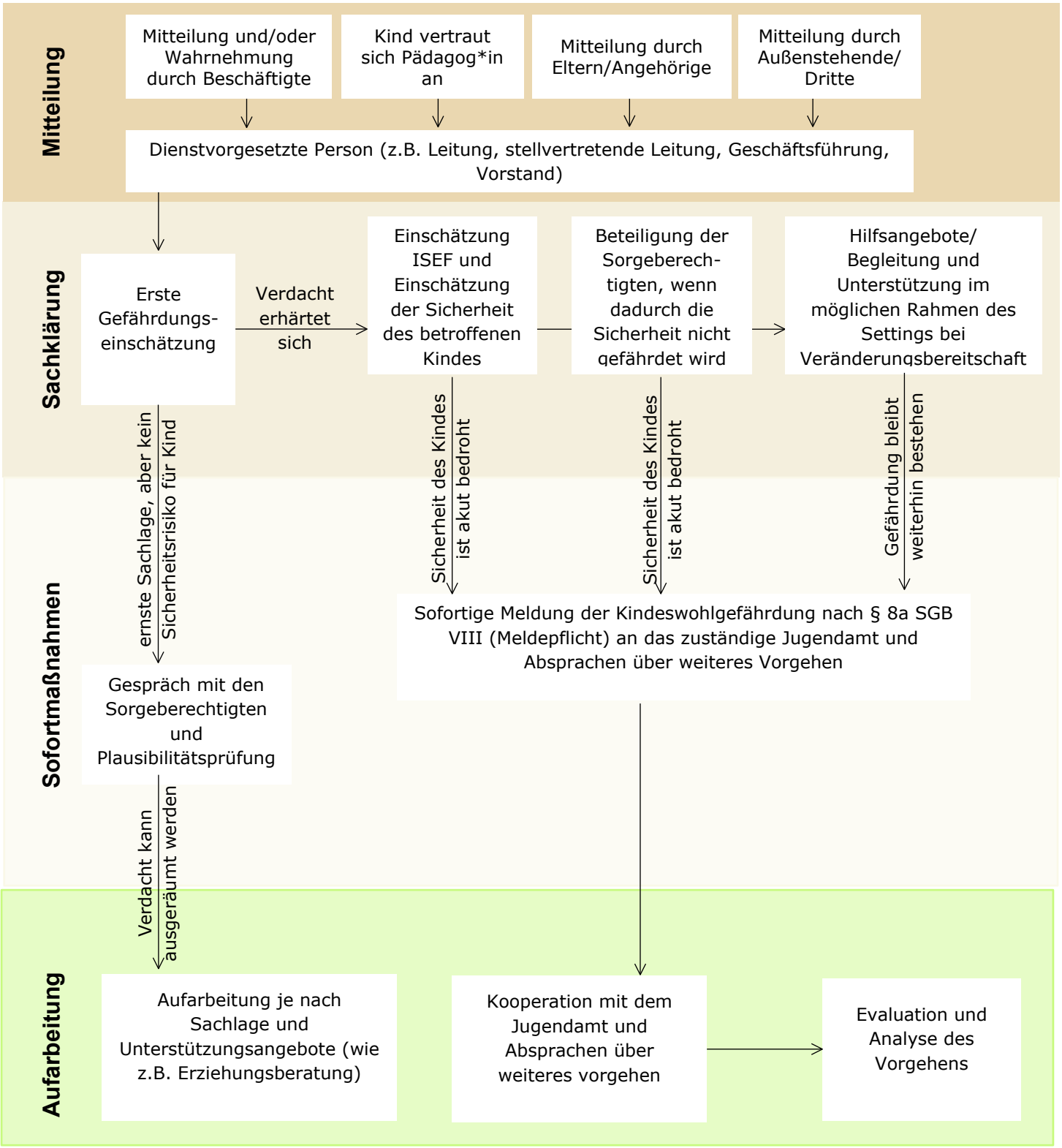

Hinweis: eine fortlaufende Dokumentation und ein situationsgerechter Informationsfluss erfolgt während des gesamten Prozesses

Stand 01.07.2024

NEUE WEGE

Verfahren in Bezug auf eine Gefährdung durch Mitarbeitende:

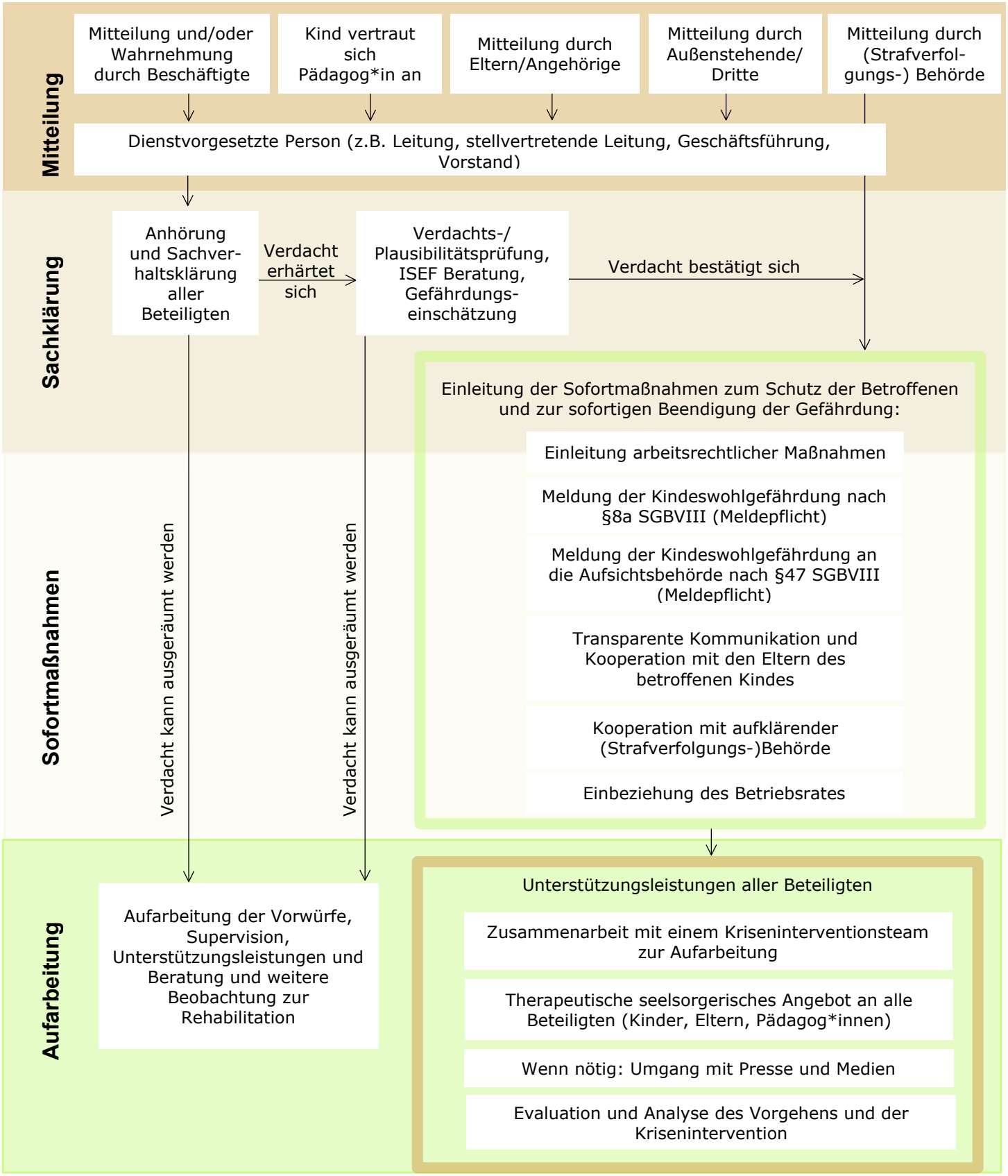

Hinweis: eine fortlaufende Dokumentation und ein situationsgerechter Informationsfluss erfolgt während des gesamten Prozesses

Stand 01.07.2024

8. Rehabilitation und Aufarbeitung

Steht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch eine*einen Mitarbeiter*in im Raum, wird bestätigt bzw. kann ausgeräumt werden, so beginnt in jedem Falle die Rehabilitations- bzw. Aufarbeitungsphase. Hier ist es besonders wichtig offen und transparent den Betroffenen (Kinder, Eltern, Team, betroffene*r Mitarbeiter*in) gegenüber zu stehen.
Der Prozess der Rehabilitation und Aufarbeitung besteht aus den folgenden Handlungsschritten:

- Erklärung durch Träger
- Supervision/Einzelsupervision
- Teamsitzungen
- Elterninformation/Elternabend
- Elternbeirat
- Einzelgespräche mit betroffenen Mitarbeiter*innen
- Kollegiale Beratung
- Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen durch Beratungsstellen
- evtl. Einrichtungswechsel
- Überprüfung des Schutzkonzeptes

9. Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement unserer Einrichtung dient der Verbesserung bzw. der Aufrechterhaltung der Qualität und Sicherheit. Kinder, welche sich eigenständig für ihre Bedürfnisse und Rechte einsetzen können und die sich in ihrem Anliegen wertgeschätzt und angenommen fühlen, sind maßgeblich vor Gefährdungen geschützt. Dieses Beschwerderecht wird in Art 12 der UN-Kinderrechtskonvention dargelegt. Somit sind die Beschwerdemöglichkeiten ein wichtiges Instrument zur Prävention und Intervention zum Schutz des Kindes.
Zur Visualisierung dienen folgende Schaubilder:

Beschwerdemanagement

Beschwerde geäußert von Kindern

Die Beschwerde wird von dem Kind verbal geäußert oder durch sensible Beobachtung wahrgenommen.

Eingang der Beschwerde

Beschwerde geäußert von Erwachsenen

Die Beschwerde geht mündlich, telefonisch, schriftlich oder über ein Beschwerdeformular ein.
Mögliche Beschwerdeabsender:

- Eltern
- Elternbeirat
- Mitarbeitende
- Beschwerdestellen
- Geschäftsführung
- Vorstand

Überprüfung der Beschwerde

Das pädagogische Fachpersonal der Gruppe prüft den Sachverhalt. Im Idealfall wird sofort eine Lösung erarbeitet.

Kann keine Lösung herbeigeführt werden oder kommt es zu einer erneuten Beschwerde prüft die Leitung den Fall und bearbeitet ihn weiter

Die Leitung der Einrichtung prüft den Sachverhalt und spricht mit allen Beteiligten.

Bearbeitung der Beschwerde

Die Bearbeitungsfrist der eingegangenen Beschwerde beträgt zwei Wochen:

- Die Bearbeitung wird mit Hilfe des Beschwerdeformulars dokumentiert
- Eine Lösung für das Beschwerdeproblem wird erarbeitet
- Gegebenenfalls wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weitergegeben (intern oder extern)

Die Bearbeitungsfrist der eingegangenen Beschwerde beträgt zwei Wochen:

- Die Bearbeitung wird mit Hilfe des Beschwerdeformulars dokumentiert
- Eine Lösung für das Beschwerdeproblem wird erarbeitet
- Gegebenenfalls wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weitergegeben (intern oder extern)

Abschluss

- Das Kind wird über die Lösung informiert.
- Die Dokumentation wird archiviert.
- Gegebenenfalls finden Veränderungen in der Einrichtung statt.

- Die Person oder Personengruppe, die sich beschwert hat, wird über die Lösung informiert.
- Die Dokumentation wird archiviert.
- Gegebenenfalls finden Veränderungen in der Einrichtung statt.

10. Qualitätsmanagement

Eine stetige Qualität ist auch in Bezug auf das Schutzkonzept ein wichtiger Aspekt, um Kinder nachhaltig vor institutionellen Missbrauch zu schützen. Um dies zu gewährleisten, werden die räumlich Gegebenheiten, als auch die Handlungsvereinbarungen und -abläufe zur Prävention, Intervention und Rehabilitation bzw. Aufarbeitung in regelmäßigen Abständen geprüft und überarbeitet.

- Regelmäßige Risikoanalyse
- Teambefragung und Austausch zur Umsetzbarkeit im Alltag
- Überprüfung der Funktionalität des Beschwerdemanagements

11. Vernetzung

Vernetzung und Kooperation ist die Grundlage für ein offenes, lernendes und aktuelles Arbeiten bzw. Handeln. Daher arbeiten wir mit den unten genannten Fachstellen zusammen, wenden uns bei offenen Themen an diese und können Eltern jederzeit dorthin vermitteln.

11.1. Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

- **AMYNA e.V.** – Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt
- **Kinderschutz-Zentrum München** – Kinderschutzbund Ostverband München
- **IMMA e.V. –** Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen
- **KIBS Kinderschutz München** – Kontaktinformationsstellen & Beratungsstellen für Jungen und junge Männer bis 27 Jahre, die sexualisierte Gewalt und/oder häusliche Gewalt erfahren haben
- Sozialbürgerhaus Mitte, Schwanthalerstraße 62, 80336 München

11.2. Ansprechpartner*innen und Anlaufstellen

Träger: **Neue Wege e.V**. – Kinder- und Jugendhilfe	Haimhauserstr. 3-5a 80802 München Tel. (089) 386673-0 E-Mail: mail@nwjugend.de Website: www.nwjugend.de
Geschäftsführende Vorständin: **Verwaltungsleitung/stellvertretende Geschäftsführerin:**	Andrea Barth Julia Seidl
Einrichtung: **Haus für Kinder** „Neue Wegelagerer“ Auenstraße	Auenstraße 132 80469 München Tel. (089) 386673-190 E-Mail: wegelgerer.auenstrasse@nwjugend.de Website: https://www.nwjugend.de/ Einrichtungsleitung: Jana Löhr Stellvertretung: Tanja Kruck

Notrufnummern:	**Polizei:** 110 **Feuerwehr/ Rettungsdienst:** 112
Hilfe für betroffene Kinder und Eltern:	**Elterntelefon**:

Weitere Ansprechpartner*innen:

AMYNA e.V. – Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt	Mariahilfplatz 9 81541 München Tel. (089) 8905745 – 100 E-Mail: info@amyna.de Website: www.amyna.de
Kinderschutz-Zentrum München Kinderschutzbund Ortsverband München	Kapuzinerstraße 9 D 80337 München Tel. (089) 555356 E-Mail: kischuz@dksb-muc.de Website: https://www.kinderschutzbund-muenchen.de/
IMMA e.V. – Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen	Jahnstraße 38 80469 München Tel. (089) 260 75 31 E-Mail: beratungsstelle@imma.de Website: www.imma.de
KIBS Kinderschutz München – Kontaktinformations- & Beratungsstellen für Jungen und junge Männer bis 27 Jahre, die sexualisierte Gewalt und/oder häusliche Gewalt erfahren haben	Landwehrstraße 34 80336 München Tel. (089) 231769120 E-Mail: mail@kibs.de Website: https://www.kinderschutz.de/angebote/beratung-bei-missbrauch-gewalt/kibs/
Hilfeportal Sexueller Missbrauch	Tel. 0800 2255530 E-Mail: info@hilfe-portal-missbrauch.de Website: www.hilfe-portal-missbrauch.de
Weisser Ring e.V. – Hilfe für Opfer von Kriminalität	Tel. 116 006 E-Mail: info@weisser-ring.de

	Website: www.weisser-ring.de
Beschwerde-/Ombudstellen	**Landeshauptstadt München Sozialreferat** – Ombudstelle Kinderbeauftragte Prielmayerstraße 1 80335 München Tel. (089) 23349745 E-Mail: kinderbeauftragte.soz@ muenchen.de Website: https://stadt.muenchen.de/infos/beschwerde-ombudsstelle-kinder.html **Jugendinformationszentrum München –** Unabhängige Ombudstellen für die Kinder und Jugendhilfe Sendlinger Str. 7 80331 München Tel. (089) 55052150 E-Mail: beratung@ombudsstelle-bayern.de Website: https://jiz-muenchen.de/de/adressen/unabhaengige-ombudsstelle-fuer-die-kinder-und-jugendhilfe-in-bayern-e-v-75664507/ **Sozialdienst Katholischer Frauenlandesverband e.V**. – Ombudstelle für die Kinder- und Jugendhilfe Bayern Bavariaring 48 80336 München Tel. (089) 5388600 E-Mail: landesverband@skfbayern.de Website: www.skfbayern.de
Beratungsstellen für Essstörungen	**Fachambulanz für Essstörungen** (Caritas) Arnulfstraße 83/IV 80634 München Telefon: 089 724499400 Telefax: 089 724499490 E-Mail: faessstoerungen@caritasmuenchen.de Website: http://www.caritas-essstoerungen-muenchen.de **ANAD Versorgungszentrum Essstörungen** des AWO Bezirksverbands Oberbayern e.V. Poccistr. 5 80336 München 089 / 219973-0 089 / 21 99 73 - 23 www.anad.de
Hilfe für Mitarbeiter*innen	**LMU Präventionsnetzwerk „kein Täter werden“** - Hilfe für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen

Tel. (089) 440055055
E-Mail: praevention@med.uni-muenchen.de
Website: www.kein-taeter-werden.de

Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. - Krisentelefon „bevor was passiert“
Tel. 0800 7022240
E-Mail: stopp@bios-bw.de
Website: www.bevor-was-passiert.de

12. Zum Schluss

Unser Schutzkonzept ist unser gemeinsam erarbeiteter Wegweiser für unsere tägliche pädagogische Arbeit im Bereich des Kinderschutzes. Das Konzept dient einerseits als verbindliche Richtlinie, an die sich alle Mitarbeiter*innen jederzeit halten müssen und hat andererseits auch durch vermittelnde Transparenz einen Schutzcharakter.

Damit allerdings ein Konzept lebendig wird und nicht nur auf dem Papier bestehen bleibt, muss es fortlaufend kontrolliert, reflektiert und überarbeitet werden und somit an alle Bedürfnisse der Beteiligten angepasst werden.

München, den 29.04.2024

Andrea Barth
Geschäftsführende Vorständin
Neue Wege e.V.

Jana Löhr
Einrichtungsleitung
Haus für Kinder „Neue Wegelagerer"
Auenstraße

Simone Heilmeier
Bereichsleitung KITA
Neue Wege e.V.

Quellen

Der Paritätische Gesamverband (2016): Online im Internet: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf (Zugriff am 02.04.2024)

Knauer und Hansen: Online im Internet: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwiW2d6Cxbr6AhWIsKQKHcGBASgQFnoECAoQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.partizipation-und-bildung.de%2Fpdf%2FKnauer_Hansen_Macht.pdf&usg=AOvVaw3iXYclEMnQl2httf_-bJuT (Zugriff am 29.09.2023)

Begriff Kindeswohl: https://www.paedagogikundrecht.de/kindeswohl/; Zugriff am 29.09.2023

Staatsinstitut für Frühpädagogik (2021): Leitfaden zur Sicherung des schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen; https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf

https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/bildungsbereiche-erziehungsfelder/geschlechtsbezogene-erziehung-sexualerziehung/1197/#:~:text=Konzept%20%22Sexualerziehung%22%20der%20Einrichtung%20von%20A.&text=die%20Kinder%20in%20der%20Wahrnehmung,%22Nein%22%20sagen%20k%C3%B6nnen)

(https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO_summary_ge.pdf; Zugriff am 18.07.2023)

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2019): Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan; 10. Auflage

Weltgesundheitsorganisation (2003): Weltbericht Gewalt und Gesundheit; online im Internet: https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO_summary_ge.pdf (Zugriff 25.07.2023)

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2017): Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren.

Eine Handreichung zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan; 2. Auflage
Unicef Kinderrechte: https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention; Zugriff am 29.09.2023